

## Inhaltsverzeichnis

*Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2010*

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg (Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung)*

*Dringliche Verordnung der Stadt Augsburg über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße und angrenzenden Straßen und Plätzen am 27. und 28. Juni 2010*

*Umlegung Kohlstattstraße*

*Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches*

*Untersuchungsgebiet „Hochzoll“, Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen - Öffentliche Beteiligung der von der Sanierung betroffenen Bürger gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) mit Informationsveranstaltung -*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung*

*gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Kapellenstr. 17/19/21*
- *Hochfeldstr. 62*
- *Ulrich-Hofmaier-Str. 45 u. 45a*
- *Georgenstr. 9, 11 – 15*
- *Donauwörther Str. 64*
- *Max-Gutmann-Str. 9 und 11*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

*LWL-Patchfelder – Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Straßenbahnlinie 6*

*Vollzug der Wassergesetze, Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren „Wertach vital II, 3. Realisierungsabschnitt“*

*Bekanntmachung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg*

*Bekanntmachung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg*

*Öffentliche Bekanntmachung der Sonderversteigerung von Fundrädern am Freitag 09.07.2010*

*Kraftloserklärung von Dienstsiegeln*

*Widmung von Straßen und Wegen*

*Verkehrsbeschränkung anlässlich des ICF Canoe Slalom World Cup vom 02.07.2010 bis 04.07.2010*

*Verkehrsbeschränkungen anlässlich der „Romantischen Straße Oldtimer Klassikfahrt“ am 04.07.2010*

*Neues Augsburger Adressbuch*

*Aufbietung von Sparkassenbüchern*

- *Nr. 3000201099*
- *Nr. 3408416430*
- *Nr. 3406657506*

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2010

Die am 25. Februar 2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 28. Juni 2010, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/6, die erforderlichen Genehmigungen mit folgenden Auflagen bzw. Einschränkungen erteilt:

### 1. Kreditaufnahmen

#### 1.1. Stadt Augsburg

Der in § 2 Ziff. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### 1.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 2 Ziff. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg von 1.147.271 Euro wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### 1.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Der in § 2 Ziff. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ von 21.741.678 Euro wurde gemäß Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

### 2. Verpflichtungsermächtigungen

#### 2.1. Stadt Augsburg

Von den in § 3 Ziff. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wurde nur ein Betrag von 91.420.000 Euro gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nicht in Anspruch genommen werden dürfen deshalb die Verpflichtungsermächtigungen für die Investitionsvorhaben bei	
Unterabschnitt 3222, Schaezler-Palais, Vorhabenskennziffer 913	490.000 €
Unterabschnitt 6611, Bundes- und Staatsstrassen, Vorhabenskennziffer 012	1.900.000 €

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen erging unter der Auflage, dass die Kreditaufnahmen in den Jahren 2011 bis 2013 die Beträge der ordentlichen Tilgungen nicht übersteigen dürfen. In der städtischen Finanzplanung sind für die ordentlichen Tilgungen im Jahr 2011 15.285.000 Euro, im Jahr 2012 15.861.000 Euro und im Jahr 2013 16.315.000 Euro veranschlagt. Der Stadt wird in diesem Zusammenhang aufgegeben, von den Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt nur insoweit Gebrauch zu machen, als die hieraus entstehenden Zahlungsverpflichtungen mit den vorgenannten Kreditaufnahmen finanziert werden können.

#### 2.2. Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

Der in § 3 Ziff. 2 Buchstabe a) der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg von 1.123.000 Euro wurde gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### 2.3. Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“

Von den in § 3 Ziff. 2 Buchstabe b) der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Augsburg“ wurde nur ein Betrag von 24.050.000 Euro gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Es handelt sich hierbei um jene Verpflichtungsermächtigungen, die im Wirtschaftsplan 2010 veranschlagt sind.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 5. Juli 2010 bis 13. Juli 2010 im Kämmerer- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT AUGSBURG für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

#### Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	595 729 172 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	107 624 485 €
ab.	

### § 2

#### Kreditaufnahmen

1.1 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 15 200 000 € festgesetzt.

- 1.2 Für die Generalsanierung der Konzert- und Kongresshalle Augsburg wird ferner eine über der Nettoneuverschuldung liegende Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 7 830 000 € festgesetzt. Dieser Kontokorrentkredit ist verbindlich bis zum Jahr 2014 vollständig abzufinanzieren.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den
- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| a) | Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg | 1 147 271 €        |
| b) | Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“                        | 21 741 678 €       |
| c) | Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan          |                    |
|    | c1) 2009/2010 (1.September 2009 bis 31.August 2010)              | 0 €                |
|    | c2) 2010/2011 (1.September 2010 bis 31.August 2011)              | NOCH NICHT BEKANNT |
| d) | Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“                               | 0 €                |

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 93 810 190 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den
- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| a) | Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg | 1 123 000 €        |
| b) | Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“                        | 35 450 000 €       |
| c) | Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan          |                    |
|    | c1) 2009/2010 (1.September 2009 bis 31.August 2010)              | 0 €                |
|    | c2) 2010/2011 (1.September 2010 bis 31.August 2011)              | NOCH NICHT BEKANNT |
| d) | Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“                               | 0 €                |

### § 4

(entfällt)

### § 5

#### Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140 000 000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Eigenbetriebe wird festgesetzt für den
- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| a) | Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg | 5 000 000 €        |
| b) | Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Augsburg“                        | 5 000 000 €        |
| c) | Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ für den Wirtschaftsplan          |                    |
|    | c1) 2009/2010 (1.September 2009 bis 31.August 2010)              | 5 000 000 €        |
|    | c2) 2010/2011 (1.September 2010 bis 31.August 2011)              | NOCH NICHT BEKANNT |
| d) | Eigenbetrieb „Altenhilfe Augsburg“                               | 17 000 000 €       |

### § 6

(entfällt)

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Augsburg, 30. Juni 2010

gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg (Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Änderungsverordnung:

**§1**

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg (Straßenreinigungs- und –sicherungsverordnung) vom 09.04.1992 (Abl. S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (Abl. Nr. 48 vom 30.12.2005, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 16 (Beseitigung von besonderen Verunreinigungen) wird aufgehoben.
2. § 17 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

**§2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 15.06.2010

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Dringliche Verordnung der Stadt Augsburg  
über Menschenansammlungen in der Maximilianstraße  
und angrenzenden Straßen und Plätzen am 27. und 28. Juni 2010**

Vom 25.06. 2010

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 8.Dezember 2009 (GVBl. S. 604) folgende dringliche Verordnung:

**§ 1**

- (1) Diese Verordnung gilt für den 27. Juni 2010. Sie betrifft die Menschenansammlung und das Verhalten Einzelner in dem in Absatz 2 bezeichneten Einzugsgebiet.
- (2) Diese Verordnung gilt räumlich für Veranstaltungen auf der Maximilianstraße, dem Rathausplatz, dem Moritzplatz, dem Ulrichsplatz, der Weiten Gasse, der Armenhausgasse, der Kapuzinergasse, der Hallstraße, der Katharinengasse, des Apothekergäßchens, des Judenbergs, der Wintergasse, der Dominikanergasse, der Heilig-Grab-Gasse, Afrawald und Milchberg.

**§ 2**

- (1) Jeder Besucher im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist verboten:
  1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluß stehend den Geltungsbereich zu betreten,
  2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
  3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen sind,
  4. an den Zu- und Aufgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
  5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, leere Flaschenträger usw.) mitzuführen,
  6. Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, wie Flaschen, Gläser, Dosen und Krüge mitzuführen; so weit solche innerhalb des Einzugsgebiets erworben wurden, dürfen diese die als Außenbewirtschaftungsflächen festgesetzten Bereiche nicht verlassen.
  7. Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
  8. Tiere mitzuführen,
  9. Gegenstände zu werfen,
  10. leicht brennbare Gegenstände (z. B. mit Gas gefüllte Ballone), Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
  11. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschließen oder Plakate und Transparente zu tragen,
  12. die Fläche mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.

**§ 3**

Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

**§ 4**

- (1) Die Stadt Augsburg kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

**§ 5**

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer hierauf beruhenden vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2010 in Kraft. Sie tritt am 29. Juni 2010 außer Kraft.

Augsburg, den 25. Juni 2010

Dr. Gribl  
Oberbürgermeister

**Umlegung Kohlstattstraße  
Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg  
gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg hat am 28. Juni 2010 die Änderung des Umlegungsplans gemäß § 73 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Grundstücke Flurstücksnummern 1270/1, 1270/2 und 1270/24, Gemarkung Inningen, beschlossen.

Gemäß § 70 Abs. 2 BauGB wird die Bekanntmachung und die Zustellung des geänderten Umlegungsplans auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt.

Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke haben auf Rechtsmittel verzichtet.

Damit ist dieser Beschluss gemäß § 71 Nr. 1 BauGB mit Ablauf des 29. Juni 2010 unanfechtbar geworden; er wird hiermit in Kraft gesetzt.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Umlegungsstelle wird die Berichtigungen des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden veranlassen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg - Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses - Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, Zimmer 604, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Augsburg - Kammer für Baulandsachen - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes gestellt werden. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll erklären, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Außerdem soll er Tatsachen und Beweismittel angeben, die ihn begründen.

Augsburg, den 29. Juni 2010

Der Vorsitzende

Hermann Weber  
Bürgermeister

**Untersuchungsgebiet „Hochzoll“**  
**Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen**  
**- Öffentliche Beteiligung der von der Sanierung betroffenen Bürger**  
**gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) mit Informationsveranstaltung -**



Der Stadtrat von Augsburg hat am 18.12.2008 für das Gebiet „Hochzoll“ die Einleitung und Durchführung von ergänzenden, zu den im Gebiet teilweise vorhandenen, vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Insbesondere ist ein Integriertes Entwicklungskonzept für die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zu erarbeiten mit Maßnahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standort für Wirtschaft, Kultur, Wohnen, Arbeiten und Leben.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen und das „Integrierte Entwicklungskonzept“ im Entwurf vor und es kann eine Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB durchgeführt werden.

**Ziel der Vorbereitenden Untersuchungen**

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen gewonnen werden über die Notwendigkeit der Sanierung, die strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind die Basis der Entscheidung des Stadtrates für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes.

**Ziel des Integrierten Entwicklungskonzeptes**

Das „Integrierte Entwicklungskonzept“ wurde unter Mitwirkung und Zusammenarbeit von örtlichen Akteuren – den Bewohnern, den Gewerbetreibenden, den Grundstückseigentümern, den örtlichen Institutionen, den städtischen Dienststellen und Fachplannern erstellt. Es soll unter anderem alle wichtigen Maßnahmen enthalten, um die zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 137 BauGB findet in der Zeit

**vom 05.07.2010 mit 06.08.2010**

statt. Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen mit dem „Integrierten Entwicklungskonzept“ kann im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr eingesehen werden. Ferner können diese Unterlagen **während der Auslegungsfrist** im Internet unter [www.stadtplanung.augsburg.de](http://www.stadtplanung.augsburg.de) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erläuterung der Untersuchungsergebnisse und des Konzeptes sowie zur Entgegennahme von Äußerungen steht Herr Seibold, Zimmer Nr. 350, III. Stock, Tel.: (0821) 324-6528, während der Servicezeiten: Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr zur Verfügung.

Darüber hinaus findet

**am Montag, den 05.07.2010 um 19.00 Uhr  
im Pfarrzentrum Heilig Geist,  
Grünenstraße 19, 86163 Augsburg**

eine Informationsveranstaltung zur Vorstellung der o. g. Ergebnisse und zum geplanten Sanierungsverfahren sowie den sanierungsrechtlichen Auswirkungen für alle betroffenen und interessierten Bürger mit Gelegenheit zur Äußerung statt.

Stadt Augsburg – Referat 6 -  
Stadtplanungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.06.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-173-1  
Bauvorhaben: Neubau einer Einrichtung für Kinderfrühförderung und einer Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege –  
Tektur zu BA-2009-450-1  
Baugrundstück: Kapellenstr. 17/19/21  
Flur Nr.: 306/7, 306/6, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weber-Sailer, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg - Referat 6 -  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-185-2  
Bauvorhaben: Dachgeschossausbau (1. + 2. DG)  
Baugrundstück: Hochfeldstr. 62  
Flur Nr.: 5301/4, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg - Referat 6 -  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.06.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2009-682-2  
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage (11WE) mit Tiefgarage  
Baugrundstück: Ulrich-Hofmaier-Str. 45 u. 45a  
Flur Nr.: 4999/3, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg - Referat 6 -  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.06.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2009-214-1  
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage (Haus 1-3)  
Baugrundstück: Georgenstr. 9, 11 - 15  
Flur Nr.: 1664, 1667, 1666, 1665 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, H. Schier, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg - Referat 6 -  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.06.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-151-1  
Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittelvollsortimentmarktes  
Baugrundstück: Donauwörther Str. 64  
Flur Nr.: 2019 u.a., Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Fr. Weber-Sailer, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg - Referat 6 -  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.06.2010 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2010-236-2  
Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 16 Wohnungen und Tiefgarage  
Baugrundstück: Max-Gutmann-Str. 9 und 11  
Flur Nr.: 5244/45, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weiler, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Bayerischen Bauordnung und des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Augsburg - Referat 6 -  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A LWL-Patchfelder – Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Straßenbahnlinie 6**

**Ausschreibende Stelle:**

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH, Infrastruktur-Einkauf KM-I, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, Zi. 324, Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290,  
E-Mail: [einkauf.infrastruktur@stawa.de](mailto:einkauf.infrastruktur@stawa.de), [www.stadtwerke-augsburg.de](http://www.stadtwerke-augsburg.de)

**Baumaßnahme:**

LWL-Patchfelder - Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Straßenbahnlinie 6

**Ausführungsfristen:**

30.08.2010 – 17.09.2010 Kabeleinzug

20.09.2010 – 30.09.2010 Spleißarbeiten

Die Verdingungsunterlagen können unter Beifügung des Überweisungsbeleges (Kopie) an o.g. Adresse bis zum 13.07.2010 angefordert werden. Die Überweisung von EUR 20,- muss mit dem Vermerk "Ausschreibung LWL-Patchfelder – MDA-Linie 6" erfolgen: Konto-Nr. 12013, BLZ 720 500 00 Stadtparkasse Augsburg. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die näheren Einzelheiten sind dem Subreport (Telefon: 0221/985780 - Faxanforderung) sowie unserer Homepage unter [www.stawa.de](http://www.stawa.de) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg  
Holding GmbH

**Vollzug der Wassergesetze**  
**Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren**  
**„Wertach vital II, 3. Realisierungsabschnitt“**  
Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung  
an der Wertach in Augsburg  
(Abschnitt B 17-Brücke bis Localbahnbrücke)

Die zu dem o. g. Vorhaben des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Stadt Augsburg, Umweltamt in einem Erörterungstermin behandelt.

Der Erörterungstermin in diesem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erörterung findet statt:

am **28.07.2010, 09:00 Uhr**

im Verwaltungszentrum der Stadt Augsburg, Besprechungsraum 9.04  
An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg

mit der folgenden Reihenfolge der Themengebiete:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Fischerei
3. bestehende kleingärtnerische Nutzungen sowie Privatgrundstücke
4. Sonstiges
  - 4.1. Eisenbahnrechtliche Belange
  - 4.2. Belange der Archäologie
  - 4.3. Belange von Spartenträgern/Leitungstrassen
  - 4.4. Sonstiges allgemein

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (Art. 73 Abs. 6, 67 Abs. 1 BayVwVfG).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die wirksam erhobenen Einwendungen in dem weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, wenn der Einwendungsführer am Erörterungstermin nicht teilnimmt.

Stadt Augsburg  
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde

**Bekanntmachung des**  
**Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg**

Die für Montag, 26. Juli 2010 geplante 47. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Versammlung findet voraussichtlich am 4. Oktober 2010 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 28. Juni 2010

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Die für Montag, 26. Juli 2010 geplante 5. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet voraussichtlich am 4. Oktober 2010 statt. Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, 28. Juni 2010

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung der Sonderversteigerung von Fundrädern am Freitag 09.07.2010

Am **Freitag, 09.07.2010**, findet ab **09.00 Uhr** im Innenhof des Anwesens **Klauckestr. 6, 86153 Augsburg**, eine **Sonderversteigerung** von Fundrädern statt. Die Besichtigung der Räder ist am Versteigerungstag ab 08:30 Uhr möglich.

Es handelt sich hierbei um solche Fundräder, die in der Zeit von **März 2009** bis **Oktober 2009** in der Fundstelle der Stadt Augsburg abgegeben wurden und somit länger als ein **halbes Jahr** dort aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum **02.07.2010** Gelegenheit, ihre Ansprüche bei der Fundstelle der Stadt Augsburg, geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundstelle der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg  
Tel. 0821/324 – 6304 und 6305  
Fax 0821/324 – 6303  
E-Mail: [fundstelle.stadt@augsburg.de](mailto:fundstelle.stadt@augsburg.de)

Öffnungszeiten: Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Fundstelle

## Kraftloserklärung von Dienstsiegeln

Das Dienstsiegel (Farbdrucksiegel, 35mm Durchmesser mit dem kleinen bayerischen Staatswappen) der Kerschensteiner Volksschule mit der Umschrift

Aussenkreis: + Bayern+KERSCHENSTEINER-VOLKSSCHULE AUGSBURG-HOCHZOLL  
Innenkreis: (GRUND-UND HAUPTSCHULE)

wurde am 20.03.2010 gestohlen und wird somit ab diesem Zeitpunkt für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbdrucksiegel, 35mm Durchmesser mit dem kleinen bayerischen Staatswappen) der Werner-von-Siemens-Schule mit der Umschrift

Aussenkreis: + Bayern+ WERNER-VON-SIEMENS-VOLKSSCHULE AUGSBURG-HOCHZOLL  
Innenkreis: (Grundschule)

wurde am 30.03.2010 gestohlen und wird somit ab diesem Zeitpunkt für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbdrucksiegel, 35mm Durchmesser mit dem kleinen bayerischen Staatswappen) der Albert-Einstein-Volksschule mit der Umschrift

Aussenkreis: + Bayern+ ALBERT-EINSTEIN-VOLKSSCHULE AUGSBURG-HAUNSTETTEN  
Innenkreis: (HAUPTSCHULE)

wurde am 08.05.2010 gestohlen und wird somit ab diesem Zeitpunkt für ungültig erklärt.

Stadt Augsburg  
Schulverwaltungsamt

### Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß Beschluss des Zweckverbands Güterverkehrszentrum Raum Augsburg, vom 26.04.2010, mit Wirkung vom 08.07.2010 zu öffentlichen Straßen und Wegen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet ( Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG).

Die amtliche Bekanntmachung der Widmungen durch die Stadt Augsburg erfolgt in Wahrnehmung der durch Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg und der Stadt Augsburg vereinbarten Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem BayStrWG.

**Hinweis:**

Die nachstehend genannten Gemarkungen sind wie folgt zugeordnet: Gemarkung Oberhausen = Stadt Augsburg  
 Gemarkung Gersthofen = Stadt Gersthofen  
 Gemarkung Täferingen = Stadt Neusäß

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Nürnbergger Straße / Teilstück	Einmündung in die Gemeinde- verbindungsstraße Neusäß (Kreisverkehr)	Auf Höhe der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Augsburg / Bärenkeller - Gersthofen / Hirblingen (Nordwestecke des Grund- stücks Fl.Nr. 406 Gem. Täferingen)	Teilfl. aus Fl.Nr. 377/1 Gem. Täferingen	Gemeindever- bindungsstraße	-
Nürnbergger Straße / Teilstück	Gemeindeverbindungsstraße Nürnbergger Straße	Frankfurter Straße (Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 594/1 Gem. Gersthofen)	Teilfl. aus Fl.Nr. 377/1 und Teilfl. aus Fl.Nr. 377/3 Gem. Täfer- ingen Teilfl. aus Fl.Nr. 594/1 Gem. Gersthofen	Ortsstraße	-
Regensburger Straße	Einmündung in die Karlsruher Straße / Teilstück	Einmündung in die Nürnbergger Straße	Fl.Nr. 377/8, Teilfl. aus Fl.Nr. 377/3 Gem. Täferingen Fl.Nr. 594/7, Teilfl. aus 594/1 Gem. Gersthofen	Ortsstraße	-
Freiburger Straße	Einmündung in die Karlsruher Straße / Teilstück	Einmündung in die Nürnbergger Straße	Fl.Nr. 594/4 Gem. Gersthofen	Ortsstraße	-
Frankfurter Straße	Einmündung in die Karlsruher Straße / Teilstück	Einmündung in die Nürnbergger Straße	Fl.Nr. 594/5, 594/32, Teilfl. aus Fl.Nr. 594/6 Gem. Gersthofen Fl.Nr. 962/9, Teilfl. aus Fl.Nr. 962/3 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	-
Koblenzer Straße	Einmündung in die Karlsruher Straße / Teilstück	Einmündung in die Frankfurter Straße	Fl.Nr. 594/9, 594/33, 594/10 Teilfl. aus Fl.Nr. 594/6 Gem. Gersthofen	Ortsstraße	-
Karlsruher Straße / Teilstück	Auf Höhe der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1021 Gem. Oberhausen	Freiburger Straße (Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 594/8 Gem. Gersthofen)	Fl.Nr. 594/8 Gem. Gersthofen Fl.Nr. 377/9 Gem. Täferingen Teilfl. aus Fl.Nr. 962/3 Gem. Oberhausen	Ortsstraße	-
Feldweg parallel zur Bundesautobahn A 8	Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 377/5 Gem. Täferingen (Feldweg Fl.Nr. 389/2 Gem. Täferingen)	Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 594/3 Gem. Gersthofen (Überfahrt über die BAB A 8)	Teilfl. aus Fl.Nr. 377/4 und 377/5 Gem. Täferingen, Teilfl. aus Fl.Nr. 594/3 Gem. Gersthofen	öffentlicher Feldweg ausgebaut	gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art; land- wirtschaftlicher Verkehr frei
Feldweg parallel zur Nürnbergger Straße	Nordwestgrenze des Grund- stücks Fl.Nr. 417/2 Gem. Täferingen (Kreisverkehr)	Einmündung in die Nürnbergger Straße gegenüber der Einmün- dung der Hirblingger Straße	Fl.Nr. 417/2 und Teilfl. aus Fl.Nr. 377/1 Gem. Täferingen	öffentlicher Feldweg ausgebaut	gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art; land- wirtschaftlicher Verkehr frei
Feldweg westlich der Karlsruher Straße	Einmündung in den Feldweg Unterer Schwabenweg (Fl.Nr. 373 Gem. Täferingen)	Gablinger Weg/Teilstrecke GVZ (Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 962/4 Gem. Oberhausen)	Teilfl. aus Fl.Nr. 377/6 Gem. Täferingen. Teilfl. aus Fl.Nr. 962/5, 962/4 und 1113 Gem. Ober-	öffentlicher Feld- weg ausgebaut	gesperrt für Kraftfahr- zeuge aller Art; land- wirtschaftlicher Verkehr frei
Gablinger Weg / Teilstrecke GVZ	Auf Höhe der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 999 Gem. Oberhausen („Gablinger Weg / Teilstrecke Augsburg“)	Einmündung in die Karlsruher Straße	Teilfl. aus Fl.Nr. 962/3 Gem. Oberhausen	öffentlicher Feldweg ausgebaut	gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art; land- wirtschaftlicher Verkehr und Anlieger frei

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 210 (Tel. 324-7445), eingesehen werden.

Stadt Augsburg - Referat 6 –  
Tiefbauamt

### **Verkehrsbeschränkung anlässlich des ICF Canoe Slalom World Cup vom 02.07.2010 bis 04.07.2010**

Vom 02.07.2010 bis 04.07.2010 findet auf der Olympiastrecke am Eiskanal der ICF Canoe Slalom World Cup statt. Aus diesem Anlass wird an den Veranstaltungstagen die Straße „Am Eiskanal“ (ab Friedberger Straße) für den Fahrverkehr gesperrt, Anliegerverkehr ist bis zum Sportplatz gestattet.

Darüber hinaus wird im o.g. Zeitraum das Halten und Parken von Fahrzeugen auf der gesamten Strecke „Am Eiskanal“ untersagt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Herr Sirch  
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### **Verkehrsbeschränkungen anlässlich der „Romantischen Straße Oldtimer Klassikfahrt“ am 04.07.2010**

Anlässlich der „Romantischen Straße Oldtimer Klassikfahrt“ am 04.07.2010 werden in der Maximilianstraße von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr Oldtimerfahrzeuge abgestellt und präsentiert. Ab ca. 09:00 Uhr wird mit den Startvorbereitungen begonnen.

Zu diesem Zweck wird die Maximilianstraße zwischen Moritzplatz und Heilig-Grab-Gasse ab ca. 06:00 Uhr gesperrt. Die Zufahrt in die Grundstücke ist hiervon ausgenommen. Das Parken im Veranstaltungsbereich ist nicht möglich.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer und Bewohner um Verständnis für die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Herr Sirch  
Tel.: 324 - 9224

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt  
Abt. Straßenverkehr

### **Neues Augsburger Adressbuch**

Voraussichtlich Ende 2010 wird das neue Augsburger Adressbuch erscheinen. Von der Stadt Augsburg werden dem Augsburger Adressbuchverlag zu diesem Zweck Adress- und Personendaten zum Eintrag ins neue Adressbuch übermittelt. Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam.

Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) (MeldeG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 990, BayRS 210-3-I) gibt in Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 2; Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen.

- a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten.
- b) Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk, darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden.
- c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Die Weitergabe von Daten an Behörden und sonstige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist ebenfalls möglich.

e) An Antragende können die Daten über das Internet weitergegeben werden.

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) - e) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle unter Buchstabe b) kann dieser nur von beiden Ehegatten (Ehejubiläen) abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstraße 15 oder an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Internet [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) erhältlich.

#### **Parteiverkehrszeiten**

Die Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der Staaten der EU im Bürgeramt -Bürgerbüro Stadtmitte- der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18; Das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15 und das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 sind Montag und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mittwoch von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.

Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum An der Blauen Kappe 18, 1. Stock, wie folgt geöffnet:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12,30 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch	nur nach Terminvereinbarung
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Bürgeramt

### **Aufbietung von Sparkassenbüchern**

Für das zu Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalteraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

- Nr. 3000201099
- Nr. 3408416430
- Nr. 3406657506

Stadtparkasse Augsburg